

die Königl. Preussischer Seite erfolgte Uebersetzung der vorhandenen generellen Vorarbeiten erwachsen sind, aus dem Baukapitale zu erstatten.

Ueber die Frage des Bedürfnisses zur Herstellung des zweiten Gleises wollen sich die Regierungen eintretenden Falls unter einander verhandigen. Sie verzichten jedoch auf den Widerspruch gegen eine solche Anlage für diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Jahres-Brutto-Einnahme pro Meile 60,000 Thlr. erreicht hat.

Zu Art. 5. Es wird allerseits als wünschenswerth erkannt, daß die Kommissare von Seiten ihrer Regierungen in Bezug auf die Tabelle und Jahrläne mit solchen Instruktionen versehen werden, welche dieselben in den Stand setzen, in dringenden Fällen in kürzester Frist ihre Erklärungen abzugeben.

Zu Art. 9. Der Unternehmer soll auf Verlangen der contrahirenden Regierungen gehalten sein, auch die Beförderung von Privatposten mittelst des Betriebstelegraphen zu übernehmen.

Zu Art. 11. Gendarmen sind rücksichtlich der Beförderung durch die Bahn den Militärpersonen gleichzustellen.

Zu Art. 12. Jeder Regierung bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung des Bauprojectes, sowie die Feststellung der Stationsanlagen innerhalb ihres Gebietes vorbehalten. Die Königl. Preussische Regierung wird die technische Revision und Feststellung des gesammten Bauprojectes einschließlich der Kostenaufschläge übernehmen und hierbei besondere Wünsche der übrigen Regierungen entgegenkommender Erwägung unterziehen.

Durch eine etwaige Erwerbung des Eigenthums an der fraglichen Eisenbahn innerhalb des einen oder anderen Staatsgebietes Seitens der betreffenden Territorial-Regierung soll die Gemeinschaftlichkeit des Unternehmers nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 16. Im Allgem. einen stimmen die contrahirenden Regierungen dahin überein, daß die Gewährung einer nach ihrer Dauer zu beschränkenden Zinsgarantie für das Anlagekapital im Betrage bis zu vier Procent als eine zweckmäßige Art der Subventionirung zu betrachten sei.

Die Beschränkung der Dauer soll in der Art bemessen werden, daß die Garantie erlischt, wenn in zehn hintereinander folgenden Jahren ein Zinsenzuschuß der Staatsregierungen nicht erforderlich gewesen ist. Die von den einzelnen Regierungen zu leistenden Zinsbeiträge sollen als Vorschüsse betrachtet werden und ein Rückersatz nach Maßgabe der gemachten Zuschüsse dann eintreten, wenn die reine Rente der Bahn 5 Procent übersteigt, und zwar in der Art, daß alsdann ein Drittel dieses Ueberschusses zu den Rückzahlungen an die garantirenden Regierungen verwendet werden, der Rest aber den Aktionären zu Gute kommen soll.

Sollte es einzelnen der contrahirenden Regierungen gelingen, innerhalb ihres